

Rückfall oder nicht? - Ein seltener Rechtsstreit Anno 1772.

Zu den Aufgaben des Bobinger Pflögantsverwalters gehörte unter anderem *Die niedere, oder Civil-Gerichtsbarkeit*.¹ Gab es also Unstimmigkeiten zwischen den Untertanen, so wurden die Parteien und eventuelle Zeugen ins Bobinger Amtshaus, das Obere Schlösschen vorgeladen, wo sie dann in der Amtsstube unter Beisein des protokollführenden Amtsschreibers dem Herrn Pflögantsverwalter ihr Anliegen vortragen konnten.

Laut Amtsprotokoll vom 13. März 1772 wurde hier ein äußerst seltener Rechtsstreit verhandelt und entschieden.² Es ging um einen sogenannten *Rückfall*. Unter diesem Begriff verstand man die teilweise Rückgabe von Heiratsgut an die Nächstverwandten, wenn ein Ehepartner starb, ohne Leibserben, d.h. lebende Nachkommen hinterlassen zu haben. Die Rückfall-Modalitäten waren in der Regel in einem Ehevertrag festgehalten, der im Amtshaus abgeschlossen und in die dort aufbewahrten Amtsprotokolle eingetragen worden war. Im Normalfall ging eine *Rückfall-Zahlung* problemlos vonstatten, wie zahlreiche Amtsprotokolle dokumentieren. Was war nun die Besonderheit Anno 1772?

Heiratsvertrag

Der Kühhirte Lorenz Mögele³ hatte Ende Juni 1771⁴ die Söldnerstochter Johanna Stegmann von Bobingen⁵ geheiratet. Der Bräutigam erhielt laut Heiratsprotokoll vom 17. Juni 1771 von seinem Vater eine Sölde⁶ im Wert von 700 Gulden überschrieben, die dieser der Witwe Theresia Gözel abgekauft hatte. Die Braut brachte neben der üblichen *standesgemäßen Ausfertigung* ein Heiratsgut von 150 Gulden in die Ehe. Für den Fall des Ablebens von Johanna ohne Leibserben war (wie gewöhnlich) die Rückzahlung eines Drittels des Heiratsgutes und die Herausgabe ihrer Kleidertruhe vereinbart worden.⁷

Sachverhalt

Johanna hatte, im siebten Monat schwanger, am 18. Februar 1772 *das Zeitliche mit dem Ewigen verwechslet*. Nach ihrem Tod war vom Bobinger Bader und Chirurgen Bartholomäus Mayer⁸ *die bey 7 Monath getragene Leibsfrucht ausgeschnitten worden, um selbige noch zu dem heil. Tauf*

¹ Staatsarchiv Augsburg (StAA), Hochstift Augsburg, Neuburger Abgabe, Akten 2090: *Beschreibung des Pflögantes Bobingen de anno 1788. III. Kapitul. § II.*

² StAA, Augsburger Pflögämter (AP) 687, S. 407 ff., 13.3.1772. Groß- und Kleinschreibung zum besseren Verständnis heutigen Verhältnissen angeglichen.

³ Getauft am 10.8.1744 in Bobingen, +29.5.1797 in Bobingen.

⁴ Eine von 35 Heiraten, deren Eintrag ins Heiratsbuch während der Amtszeit von Pfarrer Dr. Franz Kucher 1761-85 vergessen wurde. Diese Eheschließungen sind nur über Heiratsverträge in den Amtsprotokollen fassbar. Die kirchliche Hochzeit fand meist wenige bis ca. 14 Tage später statt.

⁵ Getauft am 18.8.1744 in Straßberg, +18.2.1772, Seuchenjahr! Näheres hierzu.: Holzhauser, Franz Xaver: *Febris contagiosa - eine Epidemie des Jahres 1772*. Bobingen, April 2020. <http://www.hochstraessler.de/bobinger-historie-2020/febris-contagiosa-1772-04-2020.html>

⁶ Heute: Hirtenstr. 3.

⁷ StAA, AP 687, S. 189 ff., 18.6.1771: Söldkauf und Heirat.

⁸ Bader, Chirurg und Hucker; von Thannhausen, dort auch Bader und *Schwanenwirt*, +1.8.1778 in Bobingen, heute: Römerstr. 20.

zubringen,⁹ der dann umgehend durch den Bobinger Frühmesser Johann Baptist Seiz¹⁰ vollzogen worden war.

Aussage gegen Aussage

Witwer Lorenz und dessen Vater Andreas Mögele behaupteten nun, dass *das Kindt vermutlich ein Leben miesse gehabt haben ansonsten ihro Hochwürden H. Fruehmesser selbiges nicht würde getauft haben*, während im Gegensatz dazu *von der Verstorbenen Elteren als Georg Steegmann und Maria seiner Ehewirthin behauptet werden will, das[s] das ausgeschnittene Kindt ohne einiges Lebens aus Mutter Leib genohmen worden.*

Zeugenbefragung

Um dies zu entscheiden, hatte Pflégamtsverwalter Wilhelm Couven *ihro Hochwürden Herr Fruehmesser, so wohl als den Baader Bartlme Mayer, welcher das Kindt von der Muetter genohmen* als Zeugen vorgeladen, um beide *hierüber gründlich zuvernahmen*. Frühmesser Seiz sagte bei seiner Vernehmung aus, er habe *das Kindt zwar sub conditione getauft,¹¹ nemlich wann selbiges der Taufs fähig, kenne aber nicht sagen[,] das[s] er ein Leben an dem Kindt gesehen oder gespihret*. Auch Bader Mayer wurde *von Amts wegen befragt, ob er, da er das Kindt aus Mutter Leib geschnitten, ein Leben gespihret habe, welcher hinnauf auf seinen abgelegt körperlichen Eidt aussaget, das[s] er kein Leben an dem Kindt gespihret*.

Urteil

Damit war klar bewiesen, *daß das Kindt todt zur Welt kommen, mithin die Muetter ohne Hinterlassung eines lebentigen Leibs Erben erstorben*. Pflégamtsverwalter Couven wies nun den Witwer Lorenz Mögele an, den verabredeten *Ruckfahl samt verspörtter Klejder Truehen ohne weiteres herauszugeben*. Den Eltern der Verstorbenen übergab er den Schlüssel zur *obsignierten* (versiegelten) *Kleider Truehen* ihrer Tochter Johanna.

So geschehen vor Amt und in Gegenwarth der Verstorbenen hinterlassener Wittiber Lorenz Mägele und dessen Vatter Andreas Mägele, dan Michaël Mägele Söldner und Schuester, wie nicht weniger der Verstorbenen Vatter Georg Steegmann und Mutter Maria Steegmännin alle von Bobingen.

Hätte das Kind auch nur das geringste Lebenszeichen gezeigt, wäre es somit nach der Mutter verstorben, hätte daher rechtlich als hinterlassener Leibserbe gegolten und Johannas Heiratsgut wäre komplett in den Händen des Witwers Lorenz geblieben.

Franz Xaver Holzhauser, Bobingen, November 2023

⁹ Zur Bedeutung der Taufe in damaliger Zeit, vgl.: Holzhauser, Franz Xaver: *Anweisungen zur Nottaufe für die Hebamme im 17. und 18. Jahrhundert*. Bobingen, März 2023. <http://www.hochstraessler.de/2023-bobinger-historie/haunstetter-hebammenordnung-3-2023.html>

¹⁰ 1741-81 Frühmesser (Benefiziat) in Bobingen, zuvor Kaplan in Bobingen 1739-41; getauft am 13.6.1710 in Gersthofen, Weihe 1736, +2.12.1781 in Bobingen.

¹¹ *Sub conditione*: unter der Bedingung, dass ein Kind noch lebe und damit befähigt sei, das Sakrament der Taufe zu empfangen. Die Fornel wurde auch bei Erteilung der Sterbesakramente angewandt, wenn der Sterbende nicht mehr bei offensichtlichem Bewusstsein war.